



## **Dekret 6 über die Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (COVID-19)**

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 (Änderungen vom 20. Mai 2020) sind ab dem 28. Mai 2020 religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen wieder erlaubt. Nach den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. Mai 2020 sind ab dem 6. Juni 2020 zudem alle übrigen Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen sowie Versammlungen bis 30 Personen erlaubt.

Für das Bistum St. Gallen gilt daher das nachfolgende Dekret, welches das Dekret vom 17. April 2020 aufhebt.

### **Religiöse Veranstaltungen und Begräbnisse**

- Ab dem 28. Mai 2020 sind religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste, Hochzeiten, Erstkommunionfeiern wieder erlaubt.
- Begräbnisse dürfen ab dem 28. Mai 2020 mit maximal 300 Teilnehmenden durchgeführt werden.
- Das Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste vom 28. Mai 2020 ist für alle diese Veranstaltungen einzuhalten.
- In den Kirchen bleiben die Weihwasserbecken geleert.
- Die Gläubigen sind von der Sonntagspflicht entbunden.

### **Übrige Veranstaltungen**

- Ab dem 6. Juni 2020 sind auch alle übrigen seelsorgerlichen und pfarreilichen Aktivitäten wieder erlaubt.
- Bei allen Aktivitäten (auch beim Rahmenprogramm kirchlicher Feiern) sind zwingend die notwendigen Hygiene- und Distanzmassnahmen einzuhalten.
- Das allgemeine Schutzkonzept für pfarreiliche Aktivitäten ist einzuhalten.

### **Diakonie**

Ein besonderes Augenmerk gilt Personen, die durch die Corona-Krise in Not geraten. Mit Verweis auf meinen Brief vom 3. April 2020 sei an die Möglichkeit der Schulden- und Sozialberatung und der Überbrückungshilfe durch Caritas St. Gallen-Appenzell erinnert.

### **Firmungen**

- Vor den Sommerferien finden keine Firmungen und keine physischen Begegnungen mit den Firm Spendern statt.
- Die Bischöfliche Kanzlei setzt sich nach Klärung der Lage mit den Firmverantwortlichen der betroffenen Seelsorgeeinheiten in Verbindung.

### Krankensalbung

- Krankensalbungen werden nur einzeln gespendet.
- Die Hygienemassnahmen sind sorgfältig einzuhalten.

### Alters- und Pflegeheime

Der Besuch sowie Feiern in Alters- und Pflegeheimen sind mit der Hausleitung abzusprechen.

### Krankenkommunion

- Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen kann die Krankenkommunion nach Hause gebracht werden.
- Kommunionhelfer, die zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen mit Vorerkrankungen gehören, dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Verantwortlichen führen eine Liste, welche Person zu welchem Zeitpunkt wo gewesen ist.

Ich danke allen für die weiterhin sorgfältige Umsetzung der Massnahmen und für den grossen Einsatz.

Mit den besten Segenswünschen

*+ Markus Büchel*

+ Markus Büchel  
Bischof von St. Gallen



*C. Luterbacher*

Claudius Luterbacher  
Kanzler

St. Gallen, 28. Mai 2020